

## **„Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg“**

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 20.09.2023 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. 2023 S. 99), die nachfolgende Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen:

### **§ 1 Änderung von § 1**

In § 1 wird hinter der Textstelle „Psychotherapeutenkammer Hamburg“ die Textstelle „(Kammer)“ ergänzt.

### **§ 2 Änderungen von § 3**

1. In § 3 Absatz 2 wird die Textstelle „€ 1.000,-“ durch die Textstelle „€ 5.000,-“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 Nr. 5 wird hinter die Textstelle „Inventar- und Vermögensverzeichnis“ die Textstelle „, soweit eine Bilanzierung vorgenommen wird“ ergänzt.
3. In § 3 Absatz 4 wird der Satz 3 „Es ist mindestens einmal zum Quartalsende abzuschließen und wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer überprüft und abgezeichnet.“ ersatzlos gestrichen.

### **§ 3 Änderung von § 4**

In § 4 wird in Satz 2 das Wort „Verwaltung“ durch das Wort „Geschäftsstelle“ ersetzt.

### **§ 4 Änderung von § 5**

In § 5 Absatz 1 Nr. 1 wird die Textstelle „eine Vermögensübersicht“ durch die Textstelle „ein Inventar- und Vermögensverzeichnis“ ersetzt.

### **§ 5 Änderungen von § 6**

1. In § 6 Absatz 2 wird die Textstelle „€ 1.500,-“ durch die Textstelle „€ 2.000,-“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 3 wird die Textstelle „Angehörigen der Verwaltung“ durch die Textstelle „für die Buchhaltung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle“ ersetzt und die Textstelle „, die mit der Buchführung betraut sind,“ ersatzlos gestrichen.
3. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Falls mit dem Prüfungsvermerk festgestellt wird, dass für den Vorstand, der für die ordnungsgemäße Haushalts- und Kassenführung verantwortlich ist, die Entlastung nicht gegenüber der Delegiertenversammlung beantragt werden kann, hat die Delegiertenversammlung über das weitere Vorgehen zu beschließen.“

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Änderung der Haushalts- und Kassenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Hamburg in Kraft.